

Allgemeine Geschäftsbedingungen H2tec AG, Rotkreuz

§ 1. Vertragsgrundlagen

1.1 Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsleitung. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen oder den Vertrag durchführen.

1.2 Auch bei künftigen Geschäften mit dem Kunden gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingung in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

§ 2. Angebot und Annahme, Nutzungsrechte

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und verlieren nach einem Monat ihre Gültigkeit. Kundenbestellungen bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Ausführung der Bestellung durch uns.

2.2 An Beschreibungen, Plänen, Zeichnungen und Software, die wir dem Kunden überlassen, stehen alle Rechte, insbesondere auf Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung, ausschließlich uns zu. Der Kunde hält diese Gegenstände geheim.

2.3 Soweit wir im Rahmen der Lieferung von Anlagen oder Systemen dem Kunden hierzu auch Software überlassen, räumen wir dem Kunde die nicht ausschließlichen, zeitlich unbeschränkten Befugnisse ein, die er benötigt, um die Software im eigenen Unternehmen für eigene Zwecke und in Kombination mit der von uns gelieferten Anlage (z.B. USV-Anlage) nach Maßgabe der Beschaffensvereinbarung und vertraglichen Zweckbestimmungen zu nutzen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde berechtigt, die Software stets nur auf einer Anlage zu installieren.

2.5 Die Software wird auf einem geeigneten Datenträger mit einer integrierten Online-Hilfe geliefert. Ein Benutzerhandbuch ist nicht geschuldet.

§ 3. Preise

3.1 Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung; die MWST kommt stets hinzu. Verpackungen berechnen wir zum Selbstkostenpreis.

3.2 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Transport, Aufstellung und Montage zusätzlich zu vergüten. Für solche Nebenleistungen gelten diese Vertragsbedingungen entsprechend.

§ 4. Zahlung, Abtretung

4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

4.2 Wir behalten uns vor, bei einer Auftragssumme von über CHF 15'000.- eine Anzahlung in Höhe von $\frac{1}{3}$ des Auftragswertes vor Auftragsausführung zu verlangen. Bei Erstbelieferung von Kunden, bei Lieferungen ins Ausland und bei Verzug des Kunden können wir Vorkasse verlangen.

4.3 Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen, es sei denn, wir beweisen einen höheren Verzugschaden.

§ 5. Lieferung und Leistung

5.1 Teilleistung und Lieferungen sind zulässig, soweit nicht wesentliche Interessen des Kunden entgegenstehen.

5.2 Die genannten Liefer- und Leistungsfristen sind Circa-Fristen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß § 6 maßgebend.

5.3 Sind zur Durchführung des Auftrags technische Fragen abzuklären, Genehmigungen einzuholen oder sonstige Voraussetzungen zu erfüllen, so ist der Kunde verpflichtet, uns die erforderlichen Informationen zu erteilen oder Genehmigungen selbst einzuholen. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem diese Voraussetzungen für die Durchführung des Auftrages ohne unser Verschulden nicht vorliegen. Eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen tritt ebenfalls ein, wenn wir nachweisen, daß durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse die Beschaffung, Herstellung oder Auslieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen ohne unser Verschulden behindert ist.

5.4 Jede Mahnung und Fristsetzung für die Leistung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform; eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung muss mindestens 10 Arbeitstage betragen. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so hat der Kunde das Recht, für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,05% des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 2% des Auftragswertes, zu verlangen. Für einen darüberhinausgehenden Verzugschaden gilt § 9.

§ 6. Gefahrtragung

6.1 Die Gefahr geht bei Lieferung von Waren auf den Kunden über, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt wird.

6.2 Bei Lieferung von Waren, die von uns aufgestellt oder montiert werden und bei Werkleistungen, geht die Gefahr auf den Kunden mit Erklärung der Betriebsbereitschaft, der Inbetriebnahme unserer Lieferung oder Leistung oder mit Abnahme über, es sei denn, die Lieferung oder Leistung weist wesentliche Mängel auf.

§ 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller unserer bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

7.2 Für den Fall, dass unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung erlischt, (z.B. bei Einbau), wird hiermit vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig nach dem Rechnungswert der Vorbehaltsware auf uns übergeht und vom Kunden unentgeltlich für uns verwahrt wird.

7.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten und verkaufen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Beim Weiterverkauf hat er sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

7.4 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurückzunehmen; der Kunde tritt uns zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab. In der Rücknahme und in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7.6 Wir geben voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherungen oder sonstige Sicherungen die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigen.

§ 8 Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel

8.1 Der Kunde hat alle unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Lieferung oder Anzeige der Bereitschaft zu untersuchen und Mängel oder Abweichungen von seiner Bestellung unverzüglich schriftlich zu rügen.

8.2 Wir gewährleisten die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen und deren Tauglichkeit für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung sowie, dass der vertraglichen Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

8.3 Der Kunde wird uns bei Sach- und Rechtsmängeln unterstützen, in dem er auftretende Mängel konkret beschreibt, uns die zur Mängeluntersuchung und – beseitigung vor Ort erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt und uns, soweit erforderlich, die Mängelbeseitigung in unserem Werk ermöglicht.

8.4 Wir können bei nachgewiesenen Sachmängeln zunächst Nacherfüllung erbringen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von uns durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung. Soweit die von uns überlassene Software von einem Mangel betroffen ist, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung zusätzlich berechtigt, zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, die die Auswirkungen des Fehlers vermeiden. Die Vertragspartner wissen, dass es nach den Regeln der Technik nicht möglich ist, eine vollkommen fehlerfreie Software zu programmieren. Bei nachgewiesenen isolierten Rechtsmängeln leisten wir Gewähr durch Nacherfüllung, in dem wir dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Lieferungen oder Leistungen oder nach unserer Wahl an ausgetauschten oder gleichwertigen Lieferungen oder Leistungen verschaffen. Die Kosten der Nacherfüllung tragen wir. Wir können pro gerügte Mangel mindestens zwei Nacherfüllungsversuche vornehmen. In besonderen Fällen kann eine größere Anzahl von Nachbesserungsversuchen für den Kunden zumutbar sein. Wird die Lieferung oder Leistung an einem anderen Ort als seine gewerbliche Niederlassung erbracht, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Aufwendungen der Nacherfüllung.

8.5 Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückab-zuwickeln. Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt §9. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

8.6 Ist die Nacherfüllung nicht endgültig fehlgeschlagen oder verweigern wir die Nacherfüllung nicht endgültig und ernsthaft oder ist die Nacherfüllung für den Kunden aus anderen Gründen nicht zumutbar, kann dieser die Rückabwicklung des Vertrages, Minderung oder Schadensersatz nur unter folgenden weiteren Voraussetzungen verlangen: Vor jeder beabsichtigten Beendigung des Leistungsaustausches ist uns der Beanstandungsgrund zu nennen, die Vertragsverletzung konkret zu rügen und mit angemessener Frist, außer in Eilfällen, zumindest 10 Arbeitstagen, die Beseitigung der Störung zu verlangen. Zusätzlich ist die Beendigung des Weiteren Leistungsaustausches anzudrohen. Nach Ablauf der Frist ist der weitere Leistungsaustausch ausgeschlossen. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.

8.7 Soweit wir bei Nacherfüllung oder Ersatzlieferung Nacherfüllungskosten zu tragen haben, trägt der Kunde den Mehraufwand, der durch einen Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Abs. 8.3 oder dadurch verursacht wird, dass die Nacherfüllung durch unsachgemäße Veränderung unserer Lieferung oder Leistung erschwert ist.

8.8 Wird die Nacherfüllung in den Fällen des Abs. 8.7 erheblich erschwert, so werden wir von unserer Gewährleistungspflicht frei. Gleiches gilt, wenn wir Leistungen nach Vorgaben des Kunden erbringen und Mängel unserer Lieferung oder Leistung auf diesen Vorgaben beruhen.

8.9 Die Verjährungsfrist dauert bei sonstigen Sachmängeln ein Jahr, bei sonstigen Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Lieferung oder Leistung herausverlangt werden kann, liegt, bei gebrauchten Gegenständen drei Monate und im übrigen entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wurde ein Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.

8.10 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der vertraglichen Nutzung der Lieferung oder Leistung entgegenstehen, so hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt uns bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Machen wir von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in unserem Ermessen steht, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von uns anerkennen und wir sind verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. In diesem Fall werden wir den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freistellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig von Eintritt der Verjährung gemäß Abs. 8.9.

§ 9 Schadensersatz

9.1 Wir leisten Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung) nur bei

- Vorsatz und in Fällen, in denen wir eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen haben, in voller Höhe;

- bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.
- In anderen Fällen nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Ertragszweck gefährdet ist, auf Ersatz des typischen und voraussehbaren Schadens, jedoch stets beschränkt auf die aus dem betroffenen Vertrag resultierende Vergütung.

9.2 Die gesetzliche Haftung bei Verletzung des Lebens, Personen- und Gesundheitsschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.3 Soweit eine Versicherung von uns für den Schaden einsteht, stellen wir dem Kunden die Versicherungszahlung ohne Rücksicht auf die getroffene Haftungsbeschränkung in vollem Umfang zur Verfügung. Wir sind auf Wunsch des Kunden auch bereit, weitergehenden Versicherungsschutz einzukaufen.

9.4 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

9.5 Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit für die regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen hat. Wir haften für den Verlust von Daten nur, soweit der Kunde seinen Datensicherungsobliegenheiten in angemessenem Umfang nachgekommen ist und die verlorenen Daten mit angemessenem technischem Aufwand maschinell reproduziert werden können. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9.6 Für unsere Haftung nach Abs. 1 aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis gilt, außer bei Vorsatz, eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Diese Fristen beginnen in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründeten Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§8 Abs.9) bleibt unberührt.

§ 10. Verpflichtungen des Kunden bei Montageleistungen

10.1 Der Kunde steht dafür ein, dass ohne Sonderaufwand montiert werden kann. Vor Beginn von Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert schriftlich zur Verfügung zu stellen.

10.2 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Gegenstände, soweit ihre Gestellung nicht innerhalb unserer Leistungspflicht ist, sich an Ort und Stelle befinden und alle Vorarbeiten insoweit abgeschlossen sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

10.3 Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung hat der Kunde auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) Hilfskräfte und branchenfremdes Fachpersonal einschließlich der benötigten Werkzeuge;
- b) Branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der benötigten Baustoffe;
- c) Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Gerüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, Gerüste, Hebezeuge;
- d) Energie, Wasser, Heizung und Beleuchtung;
- e) Einrichtung für sichere Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien und Werkzeuge sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Montagepersonal eine schließlich sanitäre Anlage;
- f) Maßnahmen zum Schutz unseres Personals und unseres Eigentums an der Arbeitsstelle, insbesondere Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die für die von uns geleisteten Arbeiten nicht branchenüblich sind.

§ 12. Gewährleistungen

12.1 Generell

H2tec AG garantiert, dass alle Arbeiten, welche dem Käufer geliefert werden, neu und frei von Fehlern im Design, in den Materialien sowie in der handwerklichen Ausführung sind. Alle Arbeiten werden von H2tec AG in professioneller Art und Weise und in Übereinstimmung mit Standards bezüglich Fachkönnen und Sorgfalt, wie sie qualifizierte Auftragnehmer Projekten vergleichbaren Umfangs und Komplexität an ähnlichen Einsatzorten zugrunde legen, und in Übereinstimmung mit dem Vertrag ausgeführt. H2tec AG garantiert, dass sie über genügend Erfahrung verfügt, entsprechend qualifiziert, registriert, lizenziert, ausgerüstet, organisiert und finanziert ist, um die Arbeiten gemäss den vertraglichen Abmachungen auszuführen.

12.2 Gewährleistung für Anlagen

Die Gewährleistungsfrist für Anlagen beträgt zwölf (12) Monate ab Inbetriebnahme, jedoch längstens achtzehn (18) Monate ab Notifikation, dass die Anlagen versandbereit sind, je nachdem, was zuerst eintrifft. Während dieser Gewährleistungsfrist verpflichtet sich H2tec AG, alle fehlerhaften Teile (Fehler im Design oder der Herstellung sowie durch fehlerhaftes Material hergestellt) zu reparieren und/oder zu ersetzen. Mängelrüge hat schriftlich und ohne Verzögerung, jedoch sobald der Fehler entdeckt worden ist, zu erfolgen. Anlagen oder Teile davon dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Vereinbarung retourniert werden.

12.3 Gewährleistung für Services

Für Services deckt die Gewährleistung nur die Material- sowie die effektiven Arbeitszeitkosten, sofern die Reparatur vor Ort durch einen H2tec AG-Techniker vorgenommen wurde. Reisezeit, Auslagen, Unterkunft und Verpflegung werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Sollten sich Mängel in den Servicearbeiten zeigen, welche auf das Nichteinhalten der oberwähnten Standards durch H2tec AG zurückzuführen sind und der Käufer H2tec AG unverzüglich – jedoch keinesfalls später als 30 Tage nach Erledigung der Services – schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, so wird H2tec AG die Leistungen zur Fehlerbehebung ohne Kostenfolgen für den Käufer nochmals durchführen.

12.4 Ausnahmen und Reduzierungen Die Gewährleistung deckt keine Mängel, welche aufgrund falscher Lagerhaltung, höherer Gewalt sowie durch nicht im Voraus genehmigte Änderungs- oder Reparaturhandlungen durch den Käufer oder Dritte sowie durch normale Abnutzung entstanden sind. Ebenfalls nicht gedeckt sind Mängel, welche auf der Verwendung von Material des Käufers oder Ersatzteilen beruhen, welche nicht von H2tec AG geliefert wurden. Fehlerhafte Teile müssen frachtfrei zur Reparatur oder zum Umtausch an H2tec AG geschickt werden; die fehlerhaften Teile verbleiben im Eigentum von H2tec AG. Für Güter, welche von einem Untertierlieferanten geliefert wurden, stellt der Käufer sicher, dass alle diejenigen Güter, welche einer Herstellergarantie unterliegen, beim Hersteller unter dem Namen des Käufers registriert sind. Vorbehaltlich einer

anderslautenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien akzeptiert H2tec AG keine weitergehende Gewährleistung. Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von H2tec AG- Anlagen behält sich H2tec AG das Recht vor, allfällige Gewährleistungsansprüche abzuweisen oder zu reduzieren, falls die Inbetriebnahme nicht durch einen qualifizierten H2tec AG Techniker oder unter Aufsicht H2tec AG's vorgenommen wurde. H2tec AG übernimmt keinerlei weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jedweder Art, weder ausdrücklich noch implizit, einschliesslich - aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einer implizierten Garantie der Marktfähigkeit oder Eignung der Anlagen für einen bestimmten Zweck. Die durch H2tec AG ausdrücklich gewährten Gewährleistungen werden nicht dadurch erweitert, vermindert oder beeinträchtigt, dass H2tec AG technische Services oder Ratschläge in Zusammenhang mit den Anlagen abgibt. Die vorgenannten Gewährleistungen und Rechtsmittel sind ausschliesslich und gelten anstelle aller anderen Gewährleistungen und Rechtsmittel. Sie stellen H2tec AG's einzige Pflicht und das einzige Rechtsmittel des Käufer's bezüglich Verletzungen der Gewährleistung dar.

§ 13. Schadloshaltung

H2tec AG ist verantwortlich für Schäden am Eigentum des Käufers, welche während der Inbetriebnahme-Arbeiten an den Anlagen entstehen, sofern es sich erweist, dass solche Schäden aufgrund von Fahrlässigkeit seitens H2tec AG oder durch jemanden, für den H2tec AG gemäss Vertrag verantwortlich ist, verursacht worden sind. Jede Partei hält die andere Partei, ihre Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, angegliederte Unternehmen, ihre Abteilungsleiter, Direktoren, Mitarbeiter und Agenten von und gegen solche Verluste, Schäden, Kosten, Klagen, Prozesse, Auslagen (inkl. angemessene Anwaltshonorare) und andere Verbindlichkeiten schadlos und haftungsfrei, die aus einem Anspruch in Zusammenhang mit der Verletzung, Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags entstehen könnten, und zwar in dem Umfang, in dem eine solche Haftung fahrlässig oder vorsätzlich begründet wird, einschliesslich und ohne Beschränkung, Personenschäden, Tod und Schäden am Sachvermögen. Die Schadloshaltung und Haftungsfreistellung einer Partei werden in demjenigen Umfang reduziert, als die andere Partei zum schädigenden Ereignis mitgewirkt, selbst fahrlässig gehandelt oder Rechtsverletzungen begangen hat.

§ 14. Schutzrechtsverletzungen

H2tec AG übernimmt die Verteidigung aus Klagen oder Ansprüchen, die gegen den Käufer wegen angeblicher Verletzung von Patent- und Markenrechten in Bezug auf die Anlagen eingereicht werden, es sei denn, dass die Klage oder das rechtskräftige Urteil auf folgenden Umständen basiert: (i) die Spezifikationen für die Anlagen wurden H2tec AG vom Käufer zur Verfügung gestellt; (ii) Codes oder Materialien wurden vom Käufer als Teil der Anlage zur Verfügung gestellt; (iii) der Käufer verwendet die Anlagen, obwohl H2tec AG den Käufer notifiziert hat, die Anlagen wegen einer entsprechenden Klage nicht mehr zu verwenden; (iv) der Käufer hat die Anlagen mit Nicht- H2tec AG Anlagen, Daten oder Geschäftsprozessen kombiniert; (v) Gebrauch oder Gewährung des Zugangs zu den Anlagen durch andere Personen als Mitarbeiter des Käufers oder dessen verbundene Unternehmen; (vi) Abänderung der Anlagen durch den Käufer. Sofern H2tec AG über eine Klage wegen Schutzrechtsverletzung einer Anlage in Kenntnis gesetzt wird oder dem Kunden der Gebrauch einer Anlage durch ein zuständiges Gericht untersagt wurde, kann H2tec AG die gerichtliche und aussergerichtliche Abwehr solcher Ansprüche auf eigene Kosten übernehmen und (i) entweder für den Kunden das Recht beschaffen, die angeblich schutzrechtsverletzende Anlage weiterzubetreiben oder (ii) die Anlagen zu modifizieren oder (iii) die Anlage mit einer funktional gleichwertigen Anlage auszutauschen, welche keine Schutzrechte Dritter verletzt; in diesem Fall hat der Käufer den Betrieb der angeblich schutzrechtsverletzenden Anlage sofort einzustellen. Sollte H2tec AG keine der oben in Ziffern (i), (ii) und (iii) genannten Abwehrmassnahmen zu vernünftigen Bedingungen möglich sein, so ist der Käufer berechtigt, die schutzrechtsverletzende Anlage auf Kosten von H2tec AG an H2tec AG zurückzugeben und H2tec AG erstattet dem Käufer den vollen Kaufpreis (pro rata temporis und linear abgeschrieben über 5 Jahre) zurück. DIE BESTIMMUNGEN DIESES ABSCHNITTS STELLEN DIE GANZE LEISTUNGSPFLICHT VON H2tec AG UND DAS EINZIGE RECHTSMITTEL DES KÄUFERS BETREFFEND KLAGEN AUS SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN DAR UND GELTEN ANSTELLE ALLER ANDEREN RECHTSMITTEL UND HAFTUNGSBEDINGUNGEN.

§ 15. Haftungsbeschränkung

Vorbehältlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien und Ziffer 13 oben, übersteigt die maximale Haftung von H2tec AG, seinen verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Subunternehmern und deren Mitarbeiter, Agenten, Partnern, Abteilungsleitern und Direktoren (im Nachhinein "befreite Parteien") für Ansprüche aus diesem Vertrag nicht den Bestellwert, egal ob aus Vertrag oder unerlaubter Handlung und ohne Rücksicht auf Fahrlässigkeit oder Kausalhaftung. Diese Haftung ist beschränkt auf direkte Schäden und schliesst damit alle indirekten, speziellen und Folgeschäden aus. Diese Ziffer bleibt auch nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages in Kraft.

§ 16. Anwendbares Recht / Schiedsgerichtsverfahren

Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Schweiz, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“). Die Parteien sollen Streitigkeiten einvernehmlich beilegen. Ist eine einvernehmliche Streitbeilegung innerhalb von 60 Tagen nicht möglich, ist ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer einzuleiten. Das Schiedsgericht soll aus einem oder drei Schiedsrichter bestehen; Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz; Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.